

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2016 den Aufstellungsbeschluss für einen **Bebauungsplan „Kurze Straße, Seepfad, Querstraße und Flst. 4027, 4026/1“** beschlossen.

Geltungsbereich:

Für den Planbereich ist der Abgrenzungsplan der Stadt Sachsenheim vom 14.10.2016 maßgebend.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Zielsetzung des Bebauungsplanverfahrens ist eine der Umgebungsbebauung angepasste städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes zur Schaffung weiteren Wohnraums. Es wird eine kleinräumige Gliederung mit zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Dachgeschoss angestrebt. Als Dachform wird für die Straßenbegleitenden Gebäude ein Satteldach vorgesehen. Nähere Details wie Baufenster, Grund- und Geschoßflächenzahl, Stellplätze u.ä. werden im Entwurfsverfahren erarbeitet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sachsenheim, den 20.10.2016
Horst Fiedler, Bürgermeister

Erlass einer Veränderungssperre für die Kurze Straße, Seepfad, Querstraße 4027, 4026/1

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19.10.2016 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Kurze Straße, Seepfad, Querstraße und Flst. 4027, 4026/1“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2016 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet zwischen „Kurze Straße, Seepfad, Querstraße und Flst. 4027, 4026/1 in Großsachsenheim

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO)

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016, Stand: 01.02.2016 aufgrund Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 19.10.2016 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kurze Straße, Seepfad, Querstraße und Flst. 4027, 4026/1“ in Sachsenheim – Gemarkung Großsachsenheim wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Aufstellungsbereich des Bebauungsplans „Kurze Straße, Seepfad, Querstraße und Flst. 4027, 4026/1“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstück Nr.: 3464, 3469, 4010, 4011, 4012, 4014, 4014/1; 4015, 4016, 4017, 4023, 4026.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan der Stadt Sachsenheim vom 14.10.2016 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürften, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Sachsenheim, den 20.10.2016
Horst Fiedler

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Sprechzeiten beim Baurechtsamt der Stadt Sachsenheim, Von-Koenig-Straße 17, 74343 Sachsenheim, 3. Stock, Zi. 304 eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbe-

achtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 2 Satz 2 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Ansprüchen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Sachsenheim, den 20.10.2016
Horst Fiedler, Bürgermeister